

Stiftung Hospital zum Hl. Geist Stiftungssatzung

Rechtsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss

Beschluss: 17.06.1991
08.06.1991

Änderungen: 18.03.2002

HOSPITAL Z. HL. GEIST
LANGENARGEN

Satzung

der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist

Augrund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg und der §§ 6, 31 und 39 des Stiftungsgesetzes hat der Gemeinderat als bisheriges oberstes Beschlussorgan der Stiftung am 08.07.1991 folgende Satzung der Stiftung "Hospital zum Hl. Geist" beschlossen. Änderung des Stiftungsrats vom 18.03.2002

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Das "Hospital zum Heiligen Geist" in Langenargen ist eine rechtfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne von § 101 der GemO. Die Stiftung hat ihren Sitz in Langenargen.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung dient der Betreuung und Versorgung alter Menschen. Zu diesem Zweck betreibt sie ein Alten- und Pflegeheim mit geeigneten Unterkünften für Heimbewohner und den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Weiter unterhält sie altengerechte Wohnungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke geleistet werden.

§ 4

Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundvermögen und Finanzvermögen.
- (2) Das Grundvermögen ist im Grundbuchheft Nr. 60 des Grundbuchamtes Langenargen beschrieben. Das Finanzvermögen wird in der jeweils nach den Vorschriften des Gemeindefinanzamtes zu führenden Jahresrechnung (Sonderrechnung) nachgewiesen. Entsprechend § 97 Abs. 1, Satz 2 i.V.m. § 96 Abs. 3, Satz 3 GemO wird anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewandt.
- (3) Das Vermögen ist im Bestand zu erhalten.

§ 5

Organe

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrates. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Gemeinderat
- b) 2 Vertretern der katholischen Kirchengemeinde Langenargen
- c) 2 Vertretern der evangelischen Kirchengemeinde Langenargen

§ 6

Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich gem. § 31 Stiftungsgesetz nach den Vorschriften der GemO für Baden-Württemberg, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7

Änderung des Stiftungszweckes

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden, kann der Stiftungszweck geändert oder die Stiftung aufgehoben werden.

§ 8

Erlöschen der Stiftung, Vermögensfall

Das gesamte Vermögen der Stiftung fällt nach deren Erlöschen an die Gemeinde Langenargen. Die Gemeinde Langenargen hat bei der Verwendung des Stiftungsvermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen.

§ 9

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann mit Ausnahme von § 5 nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. § 5 dieser Satzung kann nur einstimmig geändert werden.

§ 10

öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das gemeindeeigene Amtsblatt der Gemeinde Langenargen "Montfort-Bote" durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. Oktober 1991 in Kraft.
Änderung § 4 Abs. 2 mit Wirkung zum 19.03.2002

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, den 18.03.2002

Ausgefertigt!
19.03.2002

Rolf Müller
Bürgermeister